

§ 13

Rechtsvorschriften

Die Vorschriften der Verordnungen des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Festsetzung von Europäischen Vogelschutzgebieten (VSG-VO) vom 5. Februar 2010 (GBl. S. 37 ff.) und über das Biosphärengebiet Schwäbische Alb vom 31. Januar 2008 (GBl. S. 88) bleiben unberührt.

Ebenfalls unberührt bleiben die Vorschriften der Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen über das Naturschutzgebiet »Hochwiesen – Pfullinger Berg« vom 16. März 1992 (GBl. S. 272).

§ 14

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung der Forstdirektion Tübingen über den Bann- und Schonwald »Stöffelberg/Pfullinger Berg« vom 17. August 1999 (GBl. S. 398) außer Kraft.

TÜBINGEN, den 29. Januar 2016

DR. SCHMIDT

**Verordnung des Regierungspräsidiums
Karlsruhe zur Änderung der Verordnung
über das Naturschutzgebiet
»Albtal und Seitentäler« und das
Landschaftsschutzgebiet »Albtalplatten
und Herrenalber Berge«**

Vom 15. Februar 2016

Es wird verordnet aufgrund von

1. §§ 22, 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 421 der Zehnten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474),
2. § 23 Absatz 3 in Verbindung mit § 28 Absatz 2 des Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 23. Juni 2015 (GBl. S. 585):

Artikel 1

Die Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über das Naturschutzgebiet »Albtal und Seitentäler« und das Landschaftsschutzgebiet »Albtalplatten und Herrenalber Berge« vom 01. Juni 1994 (GBl. S. 360) wird wie folgt geändert:

(1) In § 2 der Verordnung wird folgender Absatz 4 eingefügt:

»Das Landschaftsschutzgebiet enthält eine Zone zur Errichtung oder wesentlichen Änderung von immissionschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Windenergieanlagen und der hierfür erforderlichen Neben- und Erschließungsanlagen (Windenergiezone). Die Windenergiezone hat insgesamt eine Größe von rund 54 ha. Sie befindet sich auf dem Gebiet der Gemeinde Straubenhardt und umfasst auf der Gemarkung Langenalb das Flurstück 3061/22 und der Gemarkung Feldrennach das Flurstück 2671/1 jeweils vollständig.«

(2) In § 2 der Verordnung wird folgender Absatz 5 eingefügt:

»Die Windenergiezone ist in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 und in einer Detailkarte im Maßstab 1 : 5 000 mit einer blauen, waagerechten Schraffur mit durchgezogener, verstärkter blauer Randlinie dargestellt. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.«

(3) Der bisherige Absatz 4 in § 2 wird zu Absatz 6.

(4) Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Artikel 2

In § 8 wird folgende Nummer 5 angefügt:

»für die Errichtung oder wesentliche Änderung von immissionschutzrechtlich genehmigungspflichtigen Windenergieanlagen und der hierfür erforderlichen Neben- und Erschließungsanlagen in der Windenergiezone.«

Artikel 3

(1) Die Änderungsverordnung mit den dazugehörigen Karten wird für die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tage nach der Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt zur kostenlosen Einsicht während der Sprechzeiten durch jedermann öffentlich ausgelegt beim

1. Regierungspräsidium Karlsruhe, Karl-Friedrich-Straße 17, 76133 Karlsruhe;
2. Landratsamt Calw, Abteilung Landwirtschaft und Naturschutz, Vogteistraße 42-46, 75365 Calw;
3. Landratsamt Enzkreis, Bürger-Info, Haupthaus, Zähringer Allee 3, 75177 Pforzheim und Außenstelle Landratsamt, Zimmer 130, Östliche Karl-Friedrich-Straße 58, 75175 Pforzheim;
4. Landratsamt Karlsruhe, Naturschutzbehörde, Zimmer H05 31, Beiertheimer Allee 2, 76137 Karlsruhe;
5. Landratsamt Rastatt, Kunden-Service-Center, Am Schlossplatz 5, 76437 Rastatt;
6. Große Kreisstadt Ettlingen, Amt für Wirtschaftsförderung und Gebäudewirtschaft, Abteilung Umwelt und Energie, Ottostraße 5, 76275 Ettlingen;
7. Große Kreisstadt Gaggenau, Bauverwaltungsabteilung, Hauptstraße 71, 76571 Gaggenau.

(2) Die Änderungsverordnung mit den dazugehörigen Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Ab-

satz 1 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

KARLSRUHE, den 15. Februar 2016

KRESSL

Verkündungshinweis:

Gemäß § 25 Absatz 1 Naturschutzgesetz ist eine etwaige Verletzung der in § 24 Naturschutzgesetz enthaltenen Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach der Verkündung der Verordnung beim Regierungspräsidium Karlsruhe schriftlich geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg über das Naturschutzgebiet »Wolfmoos«

Vom 1. März 2016

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1	Erklärung zum Schutzgebiet
§ 2	Schutzgegenstand
§ 3	Schutzzweck
§ 4	Allgemeine Verbote
§ 5	Verbote von baulichen Maßnahmen
§ 6	Regeln für die Landwirtschaft
§ 7	Regeln für die Forstwirtschaft
§ 8	Regeln für die Ausübung der Jagd
§ 9	Regeln für die Ausübung der Fischerei
§ 10	Bestandsschutz
§ 11	Schutz- und Pflegemaßnahmen
§ 12	Befreiungen
§ 13	Ordnungswidrigkeiten
§ 14	Öffentliche Auslegung, Einsichtnahme
§ 15	Inkrafttreten

Auf Grund der §§ 22 und 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), sowie des § 23 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 23. Juni 2015 (GBl. S. 585) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Gemeinde Lenzkirch, Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald, wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Wolfmoos«.

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 54,1 ha.
- (2) Das Naturschutzgebiet liegt in einem Tal zwischen Lenzkirch und dem Ortsteil Kappel und umfasst insbesondere extensiv genutztes Grünland.
- (3) Das Naturschutzgebiet ist in einer Detailkarte mit Luftbildhinterlegung im Maßstab 1:5000 mit durchgezogener roter, rot angeschummerter Linie sowie in einer eingeschalteten Übersichtskarte im Maßstab 1:25000 mit roter Linie eingetragen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung des Gebietes als

- extensiv genutztes Wiesental mit einem Mosaik aus Grünland (Nasswiesen, Sümpfe, Mähwiesen, Weiden und Magerrasen), Hochstaudenfluren, Gehölzen und Wäldern;
- Lebensraum einer Vielzahl gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, für die das Gebiet teilweise regionale Bedeutung aufweist;
- von extensiver landwirtschaftlicher Nutzung geprägter Bereich;
- typische, eiszeitlich geprägte Tallandschaft des Hochschwarzwaldes mit Quellbereichen und Bachläufen.

§ 4

Allgemeine Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Veränderung oder nachhaltigen Störung im Schutzgebiet oder seines Naturhaushalts oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen oder führen können. Insbesondere sind die in den Absätzen 2 bis 4 genannten Handlungen verboten.

(2) Insbesondere ist es verboten,

1. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, ausgenommen das Entnehmen von Handsträuben für Fronleichnam;